

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Tageseinrichtungen für Kinder

Zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg (Landkreis) und der Samtgemeinde Gartow (Samtgemeinde) wird nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Nach § 69 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Entsprechend § 1 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII (AG SGB VIII) erfüllen die Landkreise die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches.

Allerdings können Gemeinden nach § 13 Abs. 1 AG SGB VIII im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung liegt auch in solchen Fällen beim örtlichen Träger (Landkreis).

Der Landkreis ist verantwortlich für die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Nach § 5 Abs. 4 NKomVG sollen Aufgaben, die die Landkreise wahrnehmen, den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf deren Antrag überlassen werden, wenn diese die Aufgaben in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllen können und wenn hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird.

Aufgrund der Tatsache, dass dem Landkreis an dem geplanten Standort der Kindertageseinrichtung kein Grundstück zur Verfügung steht, beantragt die Samtgemeinde, die Errichtung einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

Hinzu kommt, dass für den Fall, dass nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung kein Bedarf mehr an Kindertageseinrichtungen besteht, eine Verwertung/Folgenutzung innerhalb der Samtgemeinde und durch die Samtgemeinde regelmäßig zweckmäßiger im Hinblick auf dortige Planungen erfolgen kann als durch den Landkreis.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Der Landkreis überträgt der Samtgemeinde die Aufgabe der Bereitstellung von Räumlichkeiten für 5 Gruppen.

Die Samtgemeinde wird bei der Errichtung der Kindertagesstätte die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Vergaberecht, Mindeststandards für KiTas, Voraussetzungen für die Betriebsgenehmigung etc.) beachten und die Planung mit dem Landkreis abstimmen.

§ 2 Deckung des Finanzbedarfes für Investitionen

Die Samtgemeinde finanziert den Neubau der Einrichtung über aufzunehmende Kommunalkredite bzw. soweit möglich durch Fördermittel des Landes für den Ausbau von Kindertagesstätten.

Eine Refinanzierung des Kredites für die Baukosten (abzüglich eventueller Fördermittel) erfolgt zu 75 % durch den Landkreis durch Zuschüsse zu den Kosten des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung). Weitere 25 % werden durch die Samtgemeinde getragen.

Dabei ist die Finanzierung der Maßnahme (Kreditlaufzeit) auf die Dauer von 25 Jahren anzulegen.

Aufgrund dieser überwiegenden Refinanzierung der Baukosten bedarf die Planung (einschließlich Kostenschätzung) der Einrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises im Einvernehmen. Änderungen der Kostenschätzung / Kostenentwicklung sind dem Landkreis umgehend nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die anteiligen Kosten (75%) für die Refinanzierung des Darlehens werden dem Landkreis jeweils zum Ende eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Auf Antrag der Samtgemeinde zahlt der Landkreis Quartalsabschläge

Sofern im Zeitraum der Laufzeit der Vereinbarung Kosten für weitere Herstellungs- oder Verbesserungsmaßnahmen oder größere Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Schönheitsreparaturen) anfallen, bedürfen diese ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Landkreises. Eine Abrechnung erfolgt durch die Samtgemeinde zu dem Anteil des Landkreises (75 %).

Für den Fall, dass innerhalb der fest vereinbarten Vertragslaufzeit (siehe § 4) kein Bedarf des Gebäudes als Kindertageseinrichtung mehr besteht, wird die Samtgemeinde versuchen, eine Folgenutzung zu erreichen. Hieraus erzielte Vermietungserlöse reduzieren die vom Landkreis aufzubringenden Zins- und Tilgungskosten.

§ 3 Abrechnung der Nebenkosten

Die auf den Gebäudeeigentümer entfallenden Nebenkosten (wie z.B. Gebäudeversicherung, Abfallbeseitigungsgebühren etc.) rechnet die Samtgemeinde mit dem zu findenden Betreiber der Kindertageseinrichtung ab. Kosten für Abschreibungen dürfen dabei nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Betreiber berücksichtigt diese Kosten bei der Betriebskostenabrechnung mit dem Landkreis.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird für die Dauer von zunächst 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Einrichtung fest abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes verlängert sie sich stillschweigend, wenn sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Monaten vor Ablauf des 10-Jahres-Zeitraumes sowie danach jährlich mit einer Frist von 7 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.Juli) zu kündigen.

§ 5 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der gemeinsamen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Teil der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

Lüchow, den

Samtgemeinde Gartow

Der Samtgemeindebürgermeister

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Die Landrätin